

solches Amendement unterstützen könne, welches in demselben Sinne abgefaßt worden sei, wie ein anderes, welches sie nicht unterstützt habe.

Vizepräsident bemerkt, daß zwar das vorige Amendement ausdrücklich gesagt habe, die Gemeindebehörde solle erörtern und ermessen, hier aber sei der Schulvorstand angegeben, und es bestehe also in so ferne allerdings eine Differenz zwischen den beiden Amendements; aber die Aeußerung des Antragstellers selbst scheine seinem Amendement entgegen zu stehen.

Es wird deshalb zunächst die Frage gestellt, ob die Kammer damit einverstanden sei, daß das Amendement des Abg. Claus zur Unterstützung gebracht werde? Sie wird gegen 3 Stimmen bejaht; und auf eine weitere Frage, ob die Kammer es unterstütze? findet es eine zahlreiche Unterstützung.

Referent Abg. v. Friesen: Er habe gegen das Amendement nichts einzuwenden, weil er glaube, daß durch dasselbe der nämliche Zweck, den die Deputation gehabt habe, erreicht werde. Zugleich müsse er bemerken, daß, wenn man der Deputation den Vorwurf mache, sie habe das Verfahren verlängert, dieß nicht der Fall sei; darauf habe sich die Deputation nicht eingelassen, sie habe das Verfahren unverändert nach dem Gesetzentwurfe gelassen, und nur in Bezug auf das Strafmaß eine Abänderung vorgeschlagen. Sie habe §. 69. ganz zweckmäßig gefunden, und es sei daher auch der Vorwurf ganz unbegründet, als ob durch den Vorschlag der Deputation der Geistliche genöthigt werde, an den Ort des Gerichtes zu reisen, oder daß das Gericht an den Ort reisen müsse. Das sei nicht der Fall, sondern wenn der Schullehrer die Versäumnistabelle gefertigt habe, und zwar nach eigenem Ermessen schon dazu gesetzt, wo er glaube, daß das Kind entschuldigt sei, so habe der Geistliche mit dem Schulvorstande seine gutachtlichen Bemerkungen ebenfalls dazu zu schreiben, und darnach habe nun die Obrigkeit zu cognosciren und zu entscheiden. Also werde im Verfahren nichts geändert. Wenn der Abg. Claus vorschlage, daß der Schulvorstand pflichtmäßig erörtern solle, so sei das ganz richtig; denn der Localinspector sei der Geistliche, und dieser sei Mitglied des Schulvorstandes; auch im §. 69. werde nichts geändert; denn die Obrigkeit behalte immer die Strafbefugniß, und habe der Ortschulvorstand erörtert, so bleibe ihr die Entscheidung.

Abg. R u n d e: Er habe schon vorhin bemerkt, daß durch das Gesetz nicht alle Fälle normirt werden könnten, in denen eine Schulversäumnis wirklich als strafwürdig anzusehen sei oder nicht; und habe sich eben deshalb bestimmt, dem Amendement beizutreten, welches vorschlage, daß der freien Beurtheilung des Schulvorstandes, der im Orte sich befinde, überlassen werden solle, über die nothwendige Anwendung einer Strafe zu entscheiden. Wenn nun die Erläuterung, welche vom Referenten ausgegangen, vermuthen lasse, daß auch die Deputation diese Erklärung bei ihrem Vorschlage im Sinne gehabt habe, und daß auch nach ihrer Meinung es zunächst auf das Gutachten des Schulvorstandes ankommen solle, ob ein solcher Fall für strafbar zu betrachten sei oder nicht; so finde er sich dadurch völlig beruhigt und sei nun um so mehr damit einverstanden, da auch er die weitere Cognition der Behörde für nothwendig halte.

Abg. S a c h s e: Allerdings habe das Amendement des Abg.

Claus den Vorzug, daß es das Verfahren sehr vereinfache; auch der Gesetzentwurf empfehle sich noch weit mehr.

Abg. Claus: Einfachheit sei bei Remedur der Schulversäumnisse der Hauptgesichtspunct; deshalb habe er die einflußreiche Einwirkung der Lehrer darzustellen gesucht — deshalb das strafende Einschreiten der Obrigkeit möglichst fern zu stellen, empfohlen. Früchten Erörterungen des Schulvorstandes nicht, so werde das Recht im Lande sich geltend machen, und sei das Weitere dem Weiteren zu überlassen.

Abg. Art: Es sei nicht anders möglich, als daß die Cognition über die Schulversäumnisse in die Hände der Ortsbehörde gelegt werden müsse. Der Geistliche des Orts und der Gemeindevorstand könne allein wissen, ob eine Schulversäumnis entschuldbar sei oder nicht, und es sei daher nicht rathsam, einer Gerichtsbehörde, welche 3 bis 4 Stunden vom Ort entfernt sei, die Entscheidung zu überlassen, ob eine solche Versäumnis straffällig sei. Auch bisher habe sie sich immer auf die Bemerkungen verlassen müssen, welche von der Ortsbehörde gemacht werden, und es lasse sich nicht erwarten, daß von einem Geistlichen, einem Schulmanne oder einer Ortsbehörde Schulversäumnisse in Schutz genommen würden, da diese Personen ja wüßten, welcher große Nachtheil dieß für den Ort selbst sei; und er glaube, daß das Amendement des Abg. Claus wohl ein solches sei, welches einen Anhalt gewähre.

Staatsminister D. M ü l l e r: Dieses Amendement scheine allerdings mit dem letzten Satze des §. des Gesetzentwurfs übereinzustimmen; denn auch darnach solle die Entscheidung über die angegebenen Gründe zunächst dem Ortschulvorstande überlassen sein. Man setze voraus, daß die Männer, welche den Ortschulvorstand bildeten, es nicht dahin kommen lassen würden, daß ein solches Gebrechen über Hand nehme. Er finde also seines Orts kein Bedenken, dem Amendement beizutreten.

Abg. Claus: Er bemerke schließlich, daß sein Amendement nur in so fern im gleichen Sinne mit dem übergangenen vom Abg. Richter übereinstimme, als auch dieser ebenfalls die Abkürzung des Verfahrens im Auge gehabt habe.

Abg. R u n d e macht darauf aufmerksam, wie alles darauf ankomme, daß die Rüge und die Strafe der Schulversäumnisse prompt erfolge. Dieß sei nur dann möglich, wenn man die Entscheidung der Hauptsache nach lediglich in die Hände des Ortschulvorstandes lege, und die vorgesezte Behörde nur für deren schnelle Ausführung verantwortlich mache. Die Entscheidung über Vergehungen dieser Art sei so einfach, daß er nicht einsehe, warum es nöthig sein sollte, an sich arme Leute schon deshalb vor den Richterstuhl der Justiz zu ziehen und sie mit außerordentlichen Wegen und Kosten für ein dort erst einzuholendes Erkenntniß zu belasten, während der Schulvorstand an Ort und Stelle diese einfache Aufgabe ohne Kosten und Anlaß zu Versäumnissen auf schießrichterliche Weise recht füglich lösen könne.

Abg. H a u s n e r erklärt, das Amendement bloß eventuell unterstützt zu haben, nämlich für den Fall, daß der Vorschlag der Deputation angenommen werden sollte; denn er gebe dem